

Nachstehend wird die Ordnung über die Vergabe und die Erhebung von Entgelten für die außerschulische Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Freital in der seit 1. Januar 2023 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Ordnung über die Vergabe und die Erhebung von Entgelten für die außerschulische Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Freital (Vergabe- und Entgeltordnung Sporthallen – VerEntOSH) vom 13. November 2020, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 11. Dezember 2020.
2. die 1. Änderung der Ordnung über die Vergabe und die Erhebung von Entgelten für die außerschulische Benutzung von Sporthallen der Großen Kreisstadt Freital vom 11. November 2022, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 9. Dezember 2022.

Ordnung über die Vergabe und die Erhebung von Entgelten für die außerschulische Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Freital

(Präambel)

§ 1 Geltungsbereich

Die Vergabe- und Entgeltordnung gilt für die nachfolgend aufgeführten Sporthallen:

1. Sporthalle Grundschule „Ludwig-Richter“ Birkigt (Ludwig-Richter-Str. 1)
2. Sporthalle Grundschule „Glückauf“ Zauckerode (Straße der Stahlwerker 8)
3. Sporthalle Grundschule „Am Albertschacht“ Wurgwitz (Zur Quäne 11)
4. Sporthalle Grundschule Poisental (ohne Anbau, Poisentalstraße 77)
5. Sporthalle Oberschule „Waldblick“ (Waldblick 42)
6. Sporthalle Sauberg (Lucas-Cranach-Str. 58g)
7. Sporthalle Zauckerode (Ringstr. 2)

§ 2 Allgemeine Benutzungsbestimmungen

- (1) Die in § 1 genannten Sportstätten dienen vorrangig dem Sportunterricht und dem organisierten Freizeitsport der von der Großen Kreisstadt Freital getragenen Schulen.
- (2) Außerhalb der Zeiten einer schulischen Nutzung werden die Sporthallen auf Antrag organisierten Sportvereinen, gemeinnützigen Vereinen und sonstigen Personenkreisen für sportliche Zwecke und Veranstaltungen zur Dauer- oder Einzelnutzung während eines Schuljahres zur Verfügung gestellt.
- (3) Die außerschulische Nutzung der Sportstätten ist in der Regel montags bis freitags zwischen 16.00 Uhr und 22.00 Uhr sowie an den Wochenenden unter Beachtung der gesetzlichen Ruhezeiten möglich.
- (4) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Zeiten
 1. der allgemeinen Hallenruhe (Sommerferien),
 2. für notwendige Pflege- und Werterhaltungsarbeiten,
 3. für Eigenbedarf des Einrichtungsträgers.In Einzelfällen kann eine ausnahmsweise Nutzung außerhalb der in Abs. 3 genannten Zeiten oder während der allgemeinen Hallenruhe zugelassen werden.
- (5) Grundlage für die außerschulische Nutzung der Sporthallen ist der zwischen dem Kreissportbund Sächsische Schweiz - Osterzgebirge e.V. (KSB) und dem Hallennutzer abzuschließende Benutzungsvertrag, der KSB handelt dabei im Auftrag der Großen Kreisstadt Freital. Der Benutzungsvertrag regelt gleichzeitig alle Pflichten und Rechte des Benutzers.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Die Sporthallen werden im Auftrag der Großen Kreisstadt Freital von der Technische Werke Freital GmbH (TWF) betrieben und bewirtschaftet.
- (2) Die Vergabe von Nutzungszeiten in den Sporthallen nimmt der KSB im Auftrag und im Benehmen mit der Großen Kreisstadt Freital vor.

§ 4

Vergabe von Belegungszeiten

- (1) Für die Vergabe von Nutzungszeiten gilt folgende Rangfolge:
 1. Sportvereine mit Sitz in der Großen Kreisstadt Freital sowie einer Mitgliedschaft im KSB bzw. im Landessportbund Sachsen (dabei genießt der Kinder- und Jugendsport Priorität),
 2. andere gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Großen Kreisstadt Freital, die im Rahmen ihrer Vereinsarbeit sportliche Betätigung anbieten, die Gemeinnützigkeit des Vereins muss nachgewiesen werden.
 3. sonstige Antragsteller.Eine Vergabe von Nutzungszeiten für die unter Nr. 3 genannten Nutzer ist nur bei freien Kapazitäten möglich.
- (2) Sporthallen sollen vorrangig für die Ausübung von Sportarten vergeben werden, welche hallengebunden sind (z.B. klassische Hallensportarten wie Basketball, Volleyball, Handball, Turnen u. ä.).
- (3) Anträge auf die Nutzung von Sporthallen sind den KSB zu richten. Die Anträge auf eine regelmäßige Nutzung der Sporthallen innerhalb eines Schuljahres sind dabei bis vier Wochen vor dem letzten Schultag des laufenden Schuljahres zu stellen. Danach wird unter Berücksichtigung des Schulsportbedarfes und der in Abs. 1 genannten Rangfolge ein verbindlicher Belegungsplan erstellt. Später eingehende Anträge können nur bei freien Belegungszeiten und unter Beachtung des Abs. 1 berücksichtigt werden. Die Nutzungszeiten werden jeweils zur halben oder vollen Stunde vergeben
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Turnhalle oder einer bestimmten Belegungszeit.

§ 5

Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Sporthallen werden im Auftrag der Großen Kreisstadt Freital vom KSB Entgelte erhoben. Das Entgelt bemisst sich dabei nach der Nutzungsdauer und der Größe der genutzten Sportfläche.
- (2) Die Höhe des maßgebenden Entgeltsatzes ergibt sich aus dem Entgeltverzeichnis zu dieser Ordnung (Anlage).
- (3) Für die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Ordnung aufgeführten Benutzungsberechtigten wird das Hallennutzungsentgelt um höchstens 80% ermäßigt. Die Höhe der Ermäßigung entspricht dem Mitgliederanteil an Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren, bei der Berechnung wird der Mitgliederanteil mathematisch auf voll Prozentpunkte auf- bzw. abgerundet. Der Mitgliederanteil richtet sich nach der Auswertung der jährlichen Meldestatistik (Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres) durch den KSB.
- (4) Auf Antrag können in begründeten Einzelfällen von Abs. 3 abweichende Entgeltermäßigungen bzw. -befreiungen gewährt werden. Letztere sind ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt und/oder kostenpflichtige Veranstaltungen oder Kurse durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der KSB im Einvernehmen mit der Großen Kreisstadt Freital.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Schuldner der Benutzungsentgelte

- (1) Der Anspruch auf Zahlung des Nutzungsentgeltes entsteht mit Abschluss des schriftlichen Benutzungsvertrages, spätestens jedoch mit der ersten Nutzung.
- (2) Die Fälligkeit der Entgelte richtet sich nach den Regelungen in den jeweiligen Benutzungsverträgen bzw. Rechnungen.
- (3) Der den Benutzungsvertrag nach § 2 Abs. 5 abschließende Hallennutzer ist zur Zahlung der Nutzungsentgelte verpflichtet.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

- - -

Anlage

Anlage zu § 5 Abs. 2 der Vergabe- und Entgeltordnung Sporthallen

Entgeltverzeichnis

1. Übersicht Entgeltsätze

Nutzer	Nutzer im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VerEntOSH	Nutzer im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 3 VerEntOSH
Sporthalle	Entgeltsatz je Stunde	Entgeltsatz je Stunde
A. Sporthallen mit Sportflächen < 400 m²		
Sporthalle Grundschule „Ludwig-Richter“	5,04 €	14,62 €
Sporthalle Grundschule Poisental	5,04 €	14,62 €
Sporthalle Sauberg	5,04 €	14,62 €
B. Sporthallen mit Sportflächen > 400 m²		
Sporthalle Grundschule „Glückauf“	7,14 €	26,97 €
Sporthalle Grundschule „Am Albertschacht“	7,14 €	26,97 €
Sporthalle Oberschule „Waldblick“	7,14 €	26,97 €
Sporthalle Zuckerode (Ringstraße)	7,14 €	26,97 €

2. Die im Entgeltverzeichnis enthaltenen Entgeltsätze sind Netto-Werte, d. h. die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19,0%) ist in diesen Werten nicht enthalten.